



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Planungsausschuss

Beschluss Nr. PLA 34/02/14 vom 05.03.2014

Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

Entwurf des Nahverkehrsplans 2014 – 2018 der Stadt Weimar

Aufgabenträger für den Straßenpersonennahverkehr (StPNV) sind gemäß dem Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehrs (ThürÖPNVG) die Landkreise und die kreisfreien Städte. Sie haben für ihren Zuständigkeitsbereich Nahverkehrspläne für einen Zeitraum von 5 Jahren aufzustellen. Die Nahverkehrspläne sind bedarfsgerecht fortzuschreiben.

Der Nahverkehrsplan stellt auf der Basis der verkehrspolitischen Zielstellung die mittel- und langfristige Entwicklung des ÖPNV dar. Er beinhaltet insbesondere eine Bestandsanalyse des ÖPNV-Angebots und der Infrastruktur, Schätzungen über den zu erwartenden ÖPNV-Bedarf, Strategien und Maßnahmen zur Organisation des ÖPNV sowie Aussagen zur Angebotsgestaltung und Infrastrukturentwicklung.

Der vergangene Nahverkehrsplan der Stadt Weimar war für den Zeitraum 2008 – 2012 aufgestellt worden. Er wurde um ein Jahr in seiner Geltungsdauer verlängert, um den Rahmenplan des Verkehrsverbundes Mittelthüringen, dem die Stadt Weimar angehört, abzuwarten. Dieser Rahmenplan dient als Grundlagenwerk, das für die aufgabenträgerübergreifenden Verkehre den Handlungsrahmen für die Jahre 2013 – 2017 aufzeigt.

Ferner wird derzeit der Nahverkehrsplan für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Freistaat Thüringen fortgeschrieben. Sein Entwurf ist ebenfalls in den Entwurf des Nahverkehrsplans 2014 – 2018 der Stadt Weimar eingeflossen.

Der Planungsausschuss der RPG hat den Entwurf des Nahverkehrsplans 2014 – 2018 der Stadt Weimar beraten und fasst auf der Basis von § 14 Abs. 2 Thüringer Landesplanungsgesetz folgenden Beschluss:

Dem Entwurf des Nahverkehrsplans 2014 – 2018 der Stadt Weimar wird mit den folgenden Maßgaben und Hinweisen zugestimmt:

- 1. In Kapitel 1 (Grundlagen und Aufgabenstellung), Kapitel 5 (Anforderungsprofil) und Kapitel 6 (Bewertung des Angebotskonzepts) müssen das Ziel der Raumordnung Z 4.1.21 des Landesentwicklungsplans 2004 beachtet sowie die Grundsätze der Raumordnung G 4.1.2 des Landesentwicklungsplans und G 3-22 des Regionalplans Mittelthüringen berücksichtigt werden.**

Dabei ist insbesondere darzulegen, in welchem Maße der Schienenpersonennahverkehr und die städtischen Buslinien derzeit am Bahnhof Weimar verknüpft sind und in welchem Maße die geplante Citybuslinie Verbesserungen bringen wird.

2. **Es sollte in Erwägung gezogen werden, die Grundsätze der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsprogramms Thüringen zu berücksichtigen.**
3. **Es sollten diejenigen Stellen kenntlich gemacht werden, an denen auf den Rahmenplan des Verkehrsverbunds Mittelthüringen Bezug genommen wird.**

Begründung:

Zu 1.) § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG bestimmt: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, ... sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze ... der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.“ Nahverkehrspläne, wie der hier vorliegende Entwurf für die Stadt Weimar, stellen unstrittig eine raumbedeutsame Planung einer öffentlichen Stelle dar.

Raumordnungspläne in Thüringen, die die Stadt Weimar betreffen, sind der geltende Landesentwicklungsplan 2004 und der geltende Regionalplan Mittelthüringen. Beide Pläne enthalten Festsetzungen zur Ausgestaltung des öffentlichen Verkehrs. Aus dem derzeitigen Entwurf des Nahverkehrsplans 2014 – 2018 für die Stadt Weimar ist nicht ersichtlich, dass die Raumordnungspläne für den Entwurf des Nahverkehrsplans ausgewertet worden wären: Die Festsetzungen der Raumordnungspläne werden weder genannt, noch ist erkennbar, dass eine Auseinandersetzung mit ihrem Inhalt stattgefunden hätte.

Einschlägig ist insbesondere das raumordnerische Ziel Z 4.1.21 des Landesentwicklungsplans 2004: Z 4.1.21 fordert, das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Zentralen Orte auszurichten, und ist strikt zu beachten. Daneben stehen die Grundsätze G 4.1.2 des Landesentwicklungsplans, der die Verkehrsverlagerung auf möglichst umweltverträgliche Verkehrsträger zum Gegenstand hat, und G 3-22 des Regionalplans Mittelthüringen, der sich der Verknüpfung der einzelnen Linien des ÖPNV widmet: Beide müssen aufgrund der o.g. Rechtsgrundlage bei der Erarbeitung bzw. Fortschreibung des Nahverkehrsplans berücksichtigt werden. Wichtig ist bei allen drei Festsetzungen auch deren Begründung: Sie enthält Einzelheiten und trägt zum Verständnis bei.

Aus allen drei raumordnerischen Festsetzungen lassen sich im Nahverkehrsplan für die Stadt Weimar Kriterien für das Anforderungsprofil in Kapitel 5 sowie die Bewertung des Angebotskonzepts in Kapitel 6 ableiten. Das betrifft insbesondere die Verbindungsqualität. Es fehlt ein Kriterium, das beschreibt, in welchem Maße der Fernverkehr (noch) und die einzelnen SPNV-Linien mit den städtischen Buslinien verknüpft werden sollen. Bislang heißt es unter Punkt 4.8 des Entwurfs zum Nahverkehrsplan nur: „Grundsätzlich besteht das Problem der nicht idealtypisch realisierbaren Anschlüsse der Zugverbindungen im Vor- und gleichzeitig auch im Nachlauf.“

Bei der Verknüpfung mit dem SPNV geht es einerseits darum, dass die mittelzentralen Einrichtungen der Stadt Weimar attraktiv mit dem ÖPNV erreicht werden können. Andererseits bestehen intensive Pendlerverflechtungen in die beiden benachbarten Oberzentren Erfurt und Jena. Beide Aspekte sind im derzeitigen Entwurf des Nahverkehrsplans der Stadt Weimar unterbelichtet.

Zu 2.) Im Entwurf des Nahverkehrsplans Weimar heißt es unter Punkt 5 (Anforderungsprofil): „Für eine objektive Bewertung des vorhandenen Zustandes sowie die dementsprechende Maßstabsbildung für die Bewertung zukünftiger Angebote werden aktuelle, auf die verkehrs- und infrastrukturelle Situation der Stadt Weimar abgestimmte Grundsätze und Richtwerte verwendet.“ Als Quelle wird angegeben: VDV-Schrift "Verkehrerschließung und Verkehrsangebot im ÖPNV" (6/2001).

Auf dieser Basis wird im Entwurf des Nahverkehrsplans unter Punkt 5.1 u.a. folgendes Kriterium aufgestellt: „Die Erreichbarkeit des Mittelzentrums Weimar aus den Gemeinden des Weimarer Umlandes ist bei einer Reisezeit von höchstens 60 Minuten zu gewährleisten.“

Es erscheint ein wenig fragwürdig, den Inhalt einer VDV-Schrift von 2001 als „aktuelle Grundsätze und Richtwerte“ zu bezeichnen. Es könnte sinnvoller sein, auf den Grundsatz G 2.2.13 des 2. Entwurfs des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 zurückzugreifen. Dort heißt es: „Die Erreichbarkeit eines Zentralen Ortes soll eine Wegezeit von ... 45 Minuten im öffentlichen Verkehr ... für Mittelzentren einschließlich der Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ... nicht überschreiten.“

Darüber hinaus sind insbesondere die Grundsätze G 4.5.12 und G 4.5.13 des 2. Entwurfs des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 von Interesse, die sich der Gestaltung des ÖPNV-Angebots sowie der ÖPNV-Netze widmen.

Zu 3.) Zwar werden die Inhalte des Rahmenplans des Verkehrsverbunds Mittelthüringen an mehreren Stellen im Entwurf zum Nahverkehrsplan der Stadt Weimar berücksichtigt – jedoch ohne dies kenntlich zu machen. Im Sinne der Transparenz und Verständlichkeit wäre es wünschenswert, wenn dies nachgeholt würde. Das betrifft insbesondere das unter Punkt 5.4 des Rahmenplans sowie in den Anlagen 11 und 17 ausgearbeitete Verknüpfungspunktekonzzept sowie die unter Punkt 5.6.2 getroffenen Aussagen zur Angebotsgestaltung im Korridor Weimar – Bad Berka.

gez. Hertwig
Vorsitzender